

SATZUNG DES BERLINER SPORT-CLUB e.V.

§ 1

Name, Clubfarben und Emblem, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

BERLINER SPORT-CLUB e. V.

Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb. Sein Emblem ist der Kurbrandenburgische Adler auf runder Scheibe.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. 3954 Nz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, die Idee Ile und materielle Förderung der Werte des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die sportliche Betreuung der Jugend.

Der Verein erstrebt die Verbesserung der Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller Bürger und Bürgerinnen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin zwecks Verwendung für die Förderung der Pflege des Sports.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder des Vereins sind:

- a) volljährige Personen
- b) Jugendliche
- c) Förderer, die juristische Personen oder Unternehmen der Wirtschaft sind
- d) Ehrenmitglieder

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der für Minderjährige von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen ist, entscheidet das Präsidium oder dessen Beauftragte.

Vor Annahme eines Antrages, muß der Abteilungsvorsitzende zustimmen.

Vor Ablehnung des Antrages ist der Abteilungsvorstand zu hören.

Das Präsidium ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung des Antrages bekanntzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluß aus dem Verein
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. mit dem Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst nach Anhörung der Abteilung beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und der Abteilung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Präsidiums durch Beschluß der Schiedskommission des Vereins aus dem

Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Schiedskommission zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß der Schiedskommission steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Schiedskommission eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Schiedskommission unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, diese dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bis zur Entscheidung über die Berufung darf das Mitglied nur mit Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Abteilungsvorstandes am sportlichen und gesellschaftlichen Leben des Vereins teilnehmen.

Weitere Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung von Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer
- d) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an allen Veranstaltungen des Clubs

Diese Ordnungsmaßnahmen sind vom Präsidium gegen ein Mitglied bei der Schiedskommission dann zu beantragen, wenn ein Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen vorliegt, der einen Ausschluß nicht rechtfertigt. Gegen den Beschluß der Schiedskommission, mit dem eine der obigen Ordnungsmaßnahmen zu a) und b) beschlossen werden, gibt es kein Rechtsmittel. Ordnungsmaßnahmen zu c) und d) und Ausschluß, können mit der Berufung beim Ältestenrat angefochten werden.

Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden ein Grundbeitrag, ein Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen erhoben.

Der Grundbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für den Gesamtclub werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Abteilungsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für die Abteilung werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig sind und werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Im Einzugsverfahren ist eine monatliche Zahlung möglich.

Sollte ein Mitglied von einer Abteilung zu einer anderen übertreten, so ist der in der neuen Abteilung maßgebende Beitrag zuzüglich Aufnahmegebühr der Abteilung und/oder Umlagen ab 01.07. oder 01.01. zu zahlen. Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, ist für jede Abteilung der dort geltende Abteilungsbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühren und Umlagen zu entrichten.

In Einzelfällen kann Mitgliedern der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden; hierüber entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden.

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Beirats eine Beitragsordnung beschließen.

Im Falle von Beitragserhöhungen oder Umlageverpflichtungen steht den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende, das auf den Erhöhungsbeschuß folgt, zu. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für das Mitglied, das kündigt, die bisherigen Beitragsätze.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied nach fruchtloser 1. Mahnung vom Sportbetrieb auf Beschluß des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß vom Sportbetrieb endet, sobald die Zahlung des rückständigen Betrages nachgewiesen wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, von dem sportlichen Angebot des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten seiner Abteilung oder seiner Abteilungen Gebrauch zu machen.

Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Jugendlichen - haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der Abteilung, in der sie als Mitglied geführt werden. Mitglieder zu § 3c) haben kein passives Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen des Vereins als Zuhörer teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden, soweit nicht in der Satzung vorgesehen, durch eine Jugendordnung geregelt.

Ruhende Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen.
Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) längere Aufenthalte außerhalb Berlins wegen auswärtigen Studiums oder Berufsausbildung
- b) länger andauernde Krankheit bzw. Verletzung

Der schriftliche Antrag mit schlüssiger Begründung wird über die entsprechende Abteilung an das Präsidium gerichtet, das über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet. Dem Antrag sind ggf. der Studiausweis, eine Bestätigung der neuen Arbeitsstelle bzw. das ärztliche Attest beizufügen. Die Mitgliedschaft kann maximal 5 Jahre ruhen. Mit Ablauf der Frist oder bei Wegfall der Voraussetzungen erlangt das betroffene Mitglied wieder alle Rechte und Pflichten als Vollmitglied des Berliner Sport-Clubs. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist der Beitrag als förderndes Mitglied zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) der Beirat
- c) die Delegiertenversammlung

§ 7

Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem ersten Schatzmeister, dem zweiten Schatzmeister, dem Beauftragten für Leistungssport, dem Beauftragten für Breitensport, dem Protokollführer, dem Vorsitzenden des Sportausschusses, dem Beauftragten für Jugendfragen und dem Pressewart. Stellvertretung findet in der vorbezeichneten Reihenfolge statt.

Dem geschäftsführenden Präsidium vertreten durch den Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den beiden Schatzmeistern, obliegt die Geschäftsführung des Clubs, während dem Präsidium die Überwachung des Sportbetriebes der Abteilung obliegt.

Der Vorstand im Sinne des BGB wird gebildet aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeistern.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten. Der erste und zweite Schatzmeister darf jedoch nur gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht an Versammlungen oder Sitzungen der Abteilungen und der Abteilungsvorstände teilzunehmen.

§ 9

Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren - vom Tage der Wahl angerechnet - gewählt.

Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Ist der Posten des Präsidenten gleich aus welchem Grund verwaist, so werden die entsprechenden Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten wahrgenommen. Dieser hat die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

§ 10

Beschlußfassung des Präsidiums

Das Präsidium faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung ersten Vizepräsidenten oder zweiten Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Im allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Von den Sitzungen des Präsidiums ist zu Beweiszwecken ein Beschlußprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Abteilungen. Der Beirat wählt einen

Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats gemeinsam mit dem Präsidium stattfinden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich benachrichtigt, oder fernmündlich, telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird den Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, den Beirat einzuberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erscheinenden Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die gemeinsamen Sitzungen von Beirat und Präsidium werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Von den Sitzungen ist zu Beweis Zwecken ein Beschlußprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Zahl der von einer Abteilung zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten ist nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:

- 1.) 1 Grunddelegierter
- 2.) 1 - 30 volljährige Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter
- 3.) je weitere angefangene 30 volljährige Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter
- 4.) 1 - 100 minderjährige Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter
5. je angefangene weitere 100 minderjährige Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter

Im Rahmen der sich danach ergebenden Gesamtzahl von Delegierten pro Abteilung haben die Jugendlichen jeder Abteilung das Recht, einen von ihnen selbstgewählten Delegierten mit vollem Stimmrecht, jedoch ohne passives Wahlrecht, zu entsenden.

Der Delegierte muß zum Zeitpunkt seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend für die Zahl der von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten ist der Stand am 1.1. des laufenden Jahres. Neuaufnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern die Aufnahmeanträge bis zum 15.1. des Geschäftsjahres dem Präsidium vorliegen. Die Mitglieder des Präsidiums haben mit Ausnahme des Präsidenten nur dann Stimmrecht, wenn sie auch Delegierte sind.

§ 13

Einberufung der Delegiertenversammlung

Einmal im Jahr, spätestens bis 30.6. eines Jahres, hat die ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest; sie hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Jahresbericht des Präsidiums
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Erteilung von Entlastungen
4. Neuwahl des Präsidiums (in geraden Kalenderjahren)
5. Wahl des Ältestenrates (in geraden Kalenderjahren)
6. Neuwahl des turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfers
7. Wahl der Schiedskommission (in geraden Kalenderjahren)
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 14

Die Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ein Ausschluß von Rundfunk, Presse oder Fernsehen kann nur durch Beschluß der Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist und bleibt beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten zu Beginn der Versammlung anwesend sind, es sei denn, mehr als 50 % der zu Beginn anwesenden Delegierten haben die Versammlung verlassen. Bei Beschlußunfähigkeit kann das Präsidium eine zweite Delegiertenversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Delegierten beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Delegiertenversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins solche von 4/5 erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut anzugeben.

Dringlichkeitsanträge zu behandeln und bedürfen zur Zulassung der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten.

§ 16:

Außerordentliche Delegiertenversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Wird die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt für die erneute Behandlung eines Antrages, über den bereits innerhalb der letzten 12 Monate in einer Delegiertenversammlung abgestimmt wurde, so muß dies von mindestens 49 % der Delegierten verlangt werden.

Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Ausschüsse

Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Finanz- und Wirtschaftsausschuß
2. der Sportausschuß
3. der Jugendausschuß
4. die Schiedskommission
5. der Ältestenrat

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß besteht aus den Schatzmeistern sowie den Vorsitzenden der Kassenwarte der Abteilungen. Der Schatzmeister, im Verhinderungsfall der 2. Schatzmeister, ist Vorsitzender des Ausschusses und beruft die Sitzungen im Bedarfsfall ein.

Der Sportausschuß besteht aus dem Beauftragten für Leistungssport, dem Beauftragten für Breitensport, dem Beauftragten für Jugendfragen und den Sportwarten der Abteilungen. Der Sportausschuß wählt selbst seinen Vorsitzenden. Dieser hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Der Jugendausschuß besteht aus dem Beauftragten für Jugendfragen, den Jugendwarten und den Jugendsprechern der Abteilungen und wird im Bedarfsfall vom Beauftragten einberufen.

Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende dieser Schiedskommission sollte über eine juristische Ausbildung verfügen. Diese Schiedskommission der Abteilungen. Der Sportausschuß wählt selbst seinen Vorsitzenden. Dieser hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Der Jugendausschuß besteht aus dem Beauftragten für Jugendfragen, den Jugendwarten und den Jugendsprechern der Abteilungen und wird im Bedarfsfall vom Beauftragten einberufen.

Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende dieser Schiedskommission sollte über eine juristische Ausbildung verfügen. Diese Schiedskommission wird auf Antrag des Präsidiums bei Vereinsausschluß und Ordnungsmaßnahmen zum § 4a bis 4d tätig.

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder der Schiedskommission sein dürfen. Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz gemäß § 4.

Die Mitglieder der Schiedskommission und des Ältestenrates werden von der Delegiertenversammlung entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums gewählt. Die Amtsdauer von Schiedskommission und Ältestenrat entspricht der des Präsidiums.

Die Ausschüsse mit Ausnahme der Schiedskommission und des Ältestenrates unterstehen dem Präsidium.

§ 18

Kassenprüfer

Von der Delegiertenversammlung werden 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt; einer scheidet in den Jahren mit gerader, der andere mit ungerader Zahl aus und wird jeweils durch Neuwahl auf 2 Jahre ersetzt.

Sofortige Wiederwahl des Ausscheidenden ist nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 19

Ehrungen

Der Verein ehrt nach der Ehrenordnung Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Abteilungen werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Abteilungsvorstände ernannt. Die Wahl erfolgt durch das um den Ältestenrat erweiterte Präsidium mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es besteht Beschlußfähigkeit, wenn mindestens 50 % der amtierenden Mitglieder des Präsidiums und des Ältestenrates anwesend sind. Die Wahl ist geheim.

Alle anderen Ehrungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 20

Sportabteilungen und Sportbetrieb

Die Sportabteilungen des Clubs sind:

a) Leistungssportabteilung

Badminton
Basketball
Eis- und Rollsport
Fußball
Handball

Hockey
Karate
Leichtathletik
Rugby
Schwimmen
Softball
Tennis
Tischtennis
Volleyball

b) Breitensportabteilungen

Ausgleichssport
Freizeitsport
Gesundheitssport
Gymnastik
Spiel- und Sport

c) sonstige Abteilungen

Tradition

Eine Sportart wird jeweils nur von einer Abteilung vertreten. Weitere Abteilungen können vom Präsidium mit Zustimmung des Beirats eingerichtet werden. |

Die Vorstände der Abteilungen und die Delegierten werden in den Abteilungshauptversammlungen gewählt, die in der Zeit vom 1.12. bis zum 31.3. des darauf folgenden Jahres stattfinden sollen.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre (in geraden Kalenderjahren). Die Abteilungsvorstände sollen mindestens aus folgenden Mitgliedern bestehen:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Sportwart dem Jugendwart

Die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Abteilungsvorstände wird vom Präsidium geprüft und bestätigt.

Ist der Posten des Vorsitzenden - gleich aus welchem Grund - verwaist, so werden die entsprechenden Aufgaben vom Stellvertreter oder falls keiner vorhanden, vom Kassenwart wahrgenommen. Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Abteilungshauptversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen. Auf den übrigen Posten ergänzt sich der Abteilungsvorstand durch Neuwahl, die lediglich vom Vorstand vorgenommen wird.

Für die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen gelten die §§ 13 bis 16 und § 18

dieser Satzung entsprechend.

Ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig.

Der Sportbetrieb wird von den Vorständen der Abteilungen gemäß den Richtlinien des Präsidiums eigenverantwortlich durchgeführt. Die Vorstände der Abteilungen vertreten den Verein in ihrem jeweiligen Fachverband.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder dem Club gegenüber gilt als Erfüllungsort Berlin; dementsprechend ist bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Club das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bzw. das zuständige Landgericht zuständig.

Berlin, den 02.03.2000